



# MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

77. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 20. Februar 2024

Nummer 5

## Inhalt

### I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NRW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
<b>Ministerium des Innern</b>			
2054	28.01.2024	Runderlass zur Sprachdokumentation in Leitstellen und Befehlsstellen der Polizei . . . . .	230
<b>Ministeriums für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration</b>			
216	26.01.2024	Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für Investitionen für zusätzliche Plätze in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege (Investitionsrichtlinie Kindertagesbetreuung) . . . . .	231
21630	02.02.2024	Berichtigung der Richtlinie zur Gewährung von Zuwendungen für Maßnahmen zur Stärkung der alltagsintegrierten sprachlichen Bildungsarbeit in Kindertageseinrichtungen . . . . .	255

### II.

Veröffentlichungen, die **nicht** in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NRW.) aufgenommen werden.

Datum	Titel	Seite
<b>Ministerpräsident</b>		
31.01.2024	Berufskonsularische Vertretung der Islamischen Republik Iran in Frankfurt am Main . . . . .	268
31.01.2024	Berufskonsularische Vertretung der Tunesischen Republik in Bonn. . . . .	268
05.02.2024	Berufskonsularische Vertretung von Australien in Frankfurt am Main . . . . .	268
05.02.2024	Berufskonsularische Vertretung der Sozialistischen Republik Vietnam in Frankfurt am Main . . . . .	268

### III.

#### Öffentliche Bekanntmachungen

(Im Internet kostenfrei zugänglich unter: <https://recht.nrw.de>)

Datum	Titel	Seite
<b>Landschaftsverband Westfalen-Lippe</b>		
10.01.2024	Jahresabschlüsse zum 31.12.2022 der Einrichtungen des LWL-PsychiatrieVerbundes und der LWL-Maßregelvollzugseinrichtungen Westfalen . . . . .	268

#### Hinweis:

Die Gesetz- und Verordnungsblätter (GV. NRW.) und die Sammlung aller Gesetze und Verordnungen des Landes NRW (SGV. NRW.) sowie die Ministerialblätter für das Land Nordrhein-Westfalen (MBL. NRW.) und die Sammlung der in Teil I des MBL. NRW. veröffentlichten Erlasse (SMBL. NRW.) stehen im Intranet des Landes NRW (<https://lv.recht.nrw.de>) und im Internet (<https://recht.nrw.de>) zur Verfügung.

**I.**

2054

**Runderlass zur Sprachdokumentation  
in Leitstellen und Befehlsstellen der Polizei**Runderlass  
des Ministeriums des Innern

Vom 28. Januar 2024

**1****Aufzeichnung von Anrufen über den Notruf 110**

Anrufe über den Notruf 110 sind durch das Landesamt für Zentrale Polizeiliche Dienste Nordrhein-Westfalen, im Folgenden LZPD NRW, als verfahrensverantwortliche Stelle gemäß § 24 Absatz 1 Satz 1 des Polizeigesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juli 2003 (GV. NRW. S. 441), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 504) geändert worden ist, im Folgenden PolG NRW, automatisiert in geeigneter Weise aufzuzeichnen und den zuständigen Kreispolizeibehörden zur Verfügung zu stellen.

Die automatisierte Tonaufzeichnung hat zwangsweise systemtechnisch zu erfolgen. Die manuelle Abschaltung der zwangsweisen Aufschaltung ist technisch auszuschließen.

Neben der Tonaufzeichnung des Notrufs werden folgende Daten gespeichert:

- a) Teilnehmerkennung des Anrufenden,
- b) Anrufrdatum und -zeit,
- c) Dauer des Gesprächs,
- d) Zuordnung der Teilnehmerkennung zur örtlich zuständigen Kreispolizeibehörde und
- e) Individuelle Zuordnung der Gesprächsteilnehmenden auf der Leitstelle der Polizei.

**2****Aufzeichnung von Amtsanrufen und weitergeleiteten Notrufen**

Amtsanrufe an oder aus Leitstellen oder von den einheitlichen Leitstellen für den Brandschutz, die Hilfeleistung, den Katastrophenschutz und den Rettungsdienst an Leitstellen der Polizei weitergeleitete Notrufe können aufgezeichnet werden, soweit dies zur polizeilichen Aufgabenerfüllung erforderlich ist gemäß § 24 Absatz 1 Satz 2 PolG NRW.

**3****Aufzeichnung von notrufvergleichbaren Anrufen**

In den Kreispolizeibehörden ist eine Sonderrufnummer für Drittanbieter (Third Party Service – TPS), wie zum Beispiel Alarm- und Servicezentralen, eingerichtet. Hierbei handelt es sich um eine Notrufeinrichtung im Sinne des § 24 Absatz 1 PolG NRW.

Über Third Party Service eingehende Anrufe sind jedoch keine Notrufverbindungen im Sinne des Telekommunikationsgesetzes vom 23. Juni 2021 (BGBl. I S. 1858), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 14. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 71) geändert worden ist, beziehungsweise der Technischen Richtlinie Notrufverbindungen gemäß Veröffentlichung im Amtsblatt Nummer 16 der Bundesnetzagentur vom 22. August 2018 (Verfügung Nr. 108/2018).

Anrufe über Third Party Service sind durch das LZPD NRW als verfahrensverantwortliche Stelle automatisiert in geeigneter Weise aufzuzeichnen und den zuständigen Kreispolizeibehörden zur Verfügung zu stellen. Der Umfang der Aufzeichnung richtet sich nach Nummer 1.

Über die landesweite Einbindung von Drittanbietern über Third Party Service entscheidet das für Inneres zuständige Ministerium.

**4****Aufzeichnungen von Anrufen außerhalb von Leitstellen**

Für die Aufzeichnung von Telefongesprächen durch die Polizei außerhalb von Leitstellen gelten die Bestimmungen des § 24 Absatz 1 Satz 2 und 3 PolG NRW.

**5****Aufzeichnung des Sprechfunkverkehrs****5.1****Leitstellen**

Das LZPD NRW als verfahrensverantwortliche Stelle hat den Sprechfunkverkehr der Funkrufgruppen, an denen eine Leitstelle einer Polizeibehörde teilnimmt, aufzuzeichnen. Die manuelle Abschaltung der zwangsweisen Aufschaltung ist technisch auszuschließen. Die Aufzeichnungen werden den zuständigen Kreispolizeibehörden zur Verfügung gestellt.

**5.2****Befehlsstellen oder andere Räumlichkeiten**

Soweit Polizeibehörden Einsätze aus besonderem Anlass aus den dafür vorgesehenen Räumen wie Befehlsstellen oder anderen geeigneten Räumlichkeiten gemäß Landesverordnung Nordrhein-Westfalen zur Polizeidienstvorschrift 100 „Führung und Einsatz der Polizei“ Teil A, vom 31. März 1995 – IV C 2 – 1591 (n.v.) führen, ist der Sprechfunkverkehr in den einsatzbezogenen Funkrufgruppen, an denen der Führungsstab beziehungsweise die Führungsgruppe teilnimmt, durch das LZPD NRW als verfahrensverantwortliche Stelle aufzuzeichnen.

Die manuelle Abschaltung der zwangsweisen Aufschaltung ist technisch auszuschließen.

**5.3****Aufgezeichnete Daten des Sprechfunkverkehrs**

Zu jeder Aufzeichnung des Sprechfunkverkehrs werden folgende Daten gespeichert:

- a) Datum,
- b) Uhrzeit,
- c) Funkrufgruppe,
- d) Individual Short Subscriber Identity (ISSI) und
- e) operativ-taktische Adresse (OPTA) des teilnehmenden Digitalfunkgeräts.

**6****Datenschutz****6.1****Aufbewahrung, Zugriff auf Aufzeichnungen**

Eine Veränderung der Daten ist systemseitig auszuschließen. Der Zugriff auf die gespeicherten Daten ist durch technisch-organisatorische Maßnahmen in geeigneter Weise einzuschränken.

**6.2****Löschung**

Die Löschung ist systemseitig automatisiert spätestens nach einem Monat für Notrufe und drei Monate für den Sprechfunkverkehr sicherzustellen, sofern die Daten nicht länger gespeichert werden dürfen. Die Gründe für eine fortdauernde Speicherung sind zu dokumentieren. Die einschlägigen Regelungen des Datenschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen vom 17. Mai 2018 (GV. NRW. S. 244, ber. S. 278 und S. 404) und des PolG NRW sowie des Bundesdatenschutzgesetzes vom 30. Juni 2017 (BGBl. I S. 2097), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 23. Juni 2021 (BGBl. I S. 1858; 2022 I 1045) geändert worden ist, und der Strafprozessordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. April 1987 (BGBl. I S. 1074, 1319), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 203) geändert worden ist, bleiben unberührt.

7

**Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Dieser Runderlass tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Ministerialblatt für das Land-Nordrhein-Westfalen in Kraft.

Gleichzeitig mit dem Inkrafttreten dieses Runderlasses tritt der Runderlass „Sprachdokumentation in Leitstellen und Befehlsstellen der Polizei“ vom 26. November 1998 (MBL NRW. S. 1354) der zuletzt durch Runderlass vom 25. März 2004 (MBL NRW. S. 428) geändert worden ist, außer Kraft.

– MBL NRW. 2024 S. 230

216

**Richtlinie  
über die Gewährung von Zuwendungen für  
Investitionen für zusätzliche Plätze in Kinder-  
tageseinrichtungen und Kindertagespflege  
(Investitionsrichtlinie Kindertagesbetreuung)**

Runderlass  
des Ministeriums für Kinder, Jugend, Familie,  
Gleichstellung, Flucht und Integration

Vom 26. Januar 2024

1

**Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage**

Das Land gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie und den Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Landeshaushaltsordnung vom 6. Juni 2022 (MBL NRW. S. 445) in der jeweils geltenden Fassung Zuwendungen für Investitionen für zusätzliche Betreuungsplätze in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege.

Ein Anspruch der Antragstellerin oder des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2

**Gegenstand der Förderung**

2.1

Gefördert werden Investitionsmaßnahmen in Kindertageseinrichtungen, die der Schaffung und Inbetriebnahme neuer Betreuungsplätze für Kinder bis zum Schuleintritt dienen. Darüber hinaus sind Maßnahmen für Plätze förderfähig, die ohne Erhaltungsmaßnahmen wegfallen würden.

2.2

In der Kindertagespflege werden Investitionsmaßnahmen gefördert, die der Schaffung und Inbetriebnahme neuer Betreuungsplätze für Kinder unter drei Jahren dienen.

3

**Zuwendungsempfänger**

3.1

Zuwendungsempfänger sind Gemeinden und Gemeindeverbände als Träger der öffentlichen Jugendhilfe (Jugendämter).

3.2

Die Zuwendungsempfänger leiten die Zuwendung zur Erfüllung des Zuwendungszwecks gegebenenfalls an die Träger der unter der Nummer 4.1 genannten Einrichtungen beziehungsweise der unter der Nummer 4.2 genannten Tagespflegepersonen unter Berücksichtigung von Nr. 12 VV zu § 44 LHO für Zuwendungen an Gemeinden weiter.

4

**Zuwendungsvoraussetzungen**

4.1

**Förderung der Kindertageseinrichtungen**

Es können Kindertageseinrichtungen berücksichtigt werden, die nach dem Kinderbildungsgesetz vom 3. Dezember 2019 (GV NRW. S. 894, ber. 2020 S.77) in der jeweils geltenden Fassung gefördert werden können oder in privat-gewerblicher Trägerschaft geführt werden.

4.1.1

Gefördert werden Maßnahmen, die der Schaffung und Inbetriebnahme neuer Betreuungsplätze für Kinder bis zum Schuleintritt dienen.

Hierunter fallen Neu-, Aus- und Umbaumaßnahmen einschließlich Ersteinrichtung ohne Grundstückserwerb und Erschließung von geeigneten Räumen aller Arten, die der Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern bis zum Schuleintritt dienen, sowie die Herrichtung und Ausstattung des Grundstücks. Geeignete Räume können zum Beispiel ein Gruppenraum, Gruppennebenraum, Mehrzweckraum, Ruheraum, Bewegungsraum, Werkraum, Personalraum, Sanitär- und Wickelbereich, Versorgungsküchenbereich, Speiseraum, Abstellräume oder -flächen für Kinderwagen und Räumlichkeit für die Arbeit mit Eltern sein. Sofern im Bestand genutzte Räumlichkeiten innerhalb der Einrichtung verlagert oder neu errichtet werden müssen, dies zwingend durch den Kindertageseinrichtungsausbau begründet ist und die wirtschaftlichste Lösung darstellt, sind die hierfür anfallenden Ausgaben ebenfalls förderfähig.

4.1.2

Gefördert werden Maßnahmen, die dem Erhalt von Betreuungsplätzen für Kinder bis zum Schuleintritt dienen, welche ohne diese Maßnahmen wegfallen würden.

4.1.2.1

Hierunter fallen Neu-, Aus- und Umbaumaßnahmen einschließlich Ersatz- und Ergänzungsbeschaffung ohne Grundstückserwerb und Erschließung von geeigneten Räumen aller Arten, die der Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern bis zum Schuleintritt dienen und gleichzeitig zur Qualitätsentwicklung beitragen. Hierzu gehören zum Beispiel die Verbesserung des Raumprogramms, die Schaffung zusätzlicher Bewegungsräume, die Schaffung und Ausstattung von Räumen zur Zubereitung und Einnahme von Mahlzeiten einschließlich Küchenausstattung und Räumlichkeit für die Arbeit mit Eltern. Sofern im Bestand genutzte Räumlichkeiten innerhalb der Einrichtung verlagert oder neu errichtet werden müssen, dies zwingend durch den Ausbau begründet ist und die wirtschaftlichste Lösung darstellt, sind die hierfür anfallenden Ausgaben ebenfalls förderfähig. In begründeten Einzelfällen kann auch die Ausstattung und Herrichtung des Grundstücks gefördert werden.

4.1.2.2

Gefördert werden Maßnahmen, die der Wiederherstellung oder Sicherstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes für den dauerhaften Betrieb einer Kindertageseinrichtung dienen und die wirtschaftlichste Lösung darstellen, zum Beispiel Beseitigung von Schäden, Dachsanierung, energetische Sanierung (Sanierungsmaßnahmen). Dies gilt nicht für Mieteinrichtungen.

4.1.3

Gefördert werden können im Sinne der Nummer 4.1.1 auch Ausstattungsmaßnahmen von geeigneten Räumen sowie für die Herrichtung und Ausstattung des Grundstücks wie zum Beispiel der Umbau beziehungsweise die Umgestaltung des Außengeländes für Lehr-, Lern-, Spiel-, Sport- und Aufenthaltszwecke beziehungsweise Spielzeug.

**4.2****Förderung der Kindertagespflege**

Es kann nur die Kindertagespflege durch diejenigen Tagespflegepersonen berücksichtigt werden, die durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe, einen von ihm Beauftragten oder, soweit die fachlichen Voraussetzungen entsprechend den Vorschriften des Achten Buches Sozialgesetzbuch – Kinder und Jugendhilfe – in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2824; 2023 I Nr. 19) geändert worden ist, gegeben sind, auch durch einen sonstigen, zum Beispiel privat-gewerblichen, Träger vermittelt werden oder worden sind.

**4.2.1**

Gefördert werden investive Maßnahmen in der Wohnung der Tagespflegeperson oder der Erziehungsberechtigten, die der Herrichtung der Räume für die Wahrnehmung des Auftrags nach § 23 des Achten Buches Sozialgesetzbuch dienen. Gefördert werden auch die Ausstattung der Räume mit Lehr-, Lern- und Sportmitteln und mit Spielzeug sowie Maßnahmen für die Herrichtung und Ausstattung des Grundstücks wie zum Beispiel Umbau beziehungsweise Umgestaltung des Außengeländes für Lehr-, Lern-, Spiel-, Sport- und Aufenthaltszwecke.

**4.2.2**

Gefördert werden investive Maßnahmen zur Schaffung und Inbetriebnahme neuer Betreuungsplätze für Kinder unter drei Jahren in anderen geeigneten Räumen gemäß § 22 Absatz 1 Satz 4 des Achten Buches Sozialgesetzbuch in Verbindung mit § 22 Absatz 5 des Kinderbildungsgesetzes wie Ausgaben zu investiven Maßnahmen nach den Nummern 4.1.1 und 4.1.3.

**4.3**

Eine Maßnahme gilt nur dann als vorzeitig begonnen, wenn diese vor dem Jahr 2020 begonnen worden ist.

**4.4**

Bei Maßnahmen im Sinne der Nummern 4.1 und 4.2 in Kindertageseinrichtungen und in der Kindertagespflege, in die Kinder mit Behinderungen oder Kinder, die von Behinderungen bedroht sind, aufgenommen werden sollen, werden je vorgenanntem Kind zwei Plätze im Sinne der Fördersätze gemäß Nummer 5.4 zugrunde gelegt. Sofern die Plätze im Sinne des Satzes 1 nicht von einem Kind mit Behinderungen oder einem von Behinderungen bedrohten Kind belegt werden, sind diese Plätze stattdessen mit zwei Kindern zu belegen und im Rahmen der Zweckbindung nachzuweisen.

**5****Art und Umfang, Höhe der Zuwendung****5.1**

Zuwendungsart: Projektförderung

**5.2****Finanzierungsart****5.2.1**

Anteilfinanzierung für Maßnahmen nach den Nummern 4.1.1 bis 4.1.3 und 4.2.2.

**5.2.2**

Festbetragsfinanzierung für Maßnahmen nach Nummer 4.2.1.

**5.3**

Form der Zuwendung: Zuweisung

**5.4****Bemessungsgrundlagen****5.4.1****Fördersätze für die Anteilfinanzierung**

Der Fördersatz beträgt bei Neu-, Aus- und Umbaumaßnahmen nach den Nummern 4.1.1, 4.1.2.1 und 4.1.3 bis 50

Prozent der nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit anerkannten Ausgaben, bei Sanierungsmaßnahmen nach Nummer 4.1.2.2 beträgt der Fördersatz bis 70 Prozent. Die zuwendungsfähigen Gesamtausgaben sind auf die Höchstbeträge pro Platz nach den Nummern 5.4.1.1 bis 5.4.1.4 begrenzt.

**5.4.1.1**

Der Höchstbetrag nach Nummer 5.4.1 Satz 2 beträgt

- a) bei Neubaumaßnahmen inklusive Ersteinrichtung sowie der Herrichtung und Ausstattung des Grundstücks nach Nummer 4.1.1: 37700 Euro,
- b) bei Neubaumaßnahmen inklusive Ersteinrichtung sowie der Herrichtung und Ausstattung des Grundstücks nach Nummer 4.1.2.1: 10900 Euro.

**5.4.1.2**

Der Höchstbetrag nach Nummer 5.4.1 Satz 2 beträgt

- a) bei Aus- und Umbaumaßnahmen sowie der Herrichtung und Ausstattung des Grundstücks nach Nummer 4.1.1: 17200 Euro,
- b) bei Aus- und Umbaumaßnahmen sowie der Herrichtung und Ausstattung des Grundstücks nach Nummer 4.1.2.1: 5430 Euro.

**5.4.1.3**

Der Höchstbetrag nach Nummer 5.4.1 Satz 2 beträgt bei Ausstattungsmaßnahmen von geeigneten Räumen sowie Herrichtung und Ausstattung des Grundstücks nach Nummer 4.1.3: 4000 Euro.

**5.4.1.4**

Der Höchstbetrag nach Nummer 5.4.1 Satz 2 beträgt bei Sanierungsmaßnahmen nach Nummer 4.1.2.2: 10900 Euro.

**5.4.2****Fördersatz für die Festbetragsfinanzierung**

Die Pauschale für Maßnahmen nach Nummer 4.2.1 beträgt einmalig pro Kindertagespflegestelle 575 Euro pro Kind (Höchstbetrag: 2875 Euro).

Wenn mehrere Maßnahmen nicht zusammengefasst werden können, gilt die Bagatellgrenze der Nr. 1.1 Satz 3 VV zu § 44 LHO für Zuwendung an Gemeinden nicht.

**5.5****Eigenanteil**

Elternbeiträge als Ersatz des Eigenanteils des Zuwendungsempfängers sind nicht zulässig.

**6****Sonstige Zuwendungsbestimmungen**

Die sonstigen Zuwendungsbestimmungen sind durch Auflagen im Zuwendungsbescheid festzulegen.

**6.1**

Neubauten und hergerichtete Grundstücke müssen 20 Jahre, Aus- und Umbaumaßnahmen zehn Jahre, im Rahmen von Ausstattungsmaßnahmen hergerichtete Grundstücke und Räume fünf Jahre, Sanierungsmaßnahmen zehn Jahre, Sanierungsmaßnahmen, die dinglich zu sichern sind, 20 Jahre für den Zweck der jeweiligen Förderung und im Falle des Wegfalls des Bedarfs für die öffentliche Kinder- und Jugendhilfe genutzt werden.

**6.2**

Die Zuwendungsempfänger sind verpflichtet zu bestätigen, dass die Inventarisierung der mit der Zuwendung beschafften Gegenstände vorgenommen wurde.

**6.3**

Die Zuwendungsempfänger sind verpflichtet, die Anzahl und den jeweiligen Zeitpunkt der Inbetriebnahme der

geförderten neuen Plätze beziehungsweise die Anzahl der geförderten erhaltenen Plätze zu bestätigen.

#### 6.4

Der konkrete Durchführungs- und Bewilligungszeitraum wird im Bescheid festgesetzt, längstens bis zum 31. Dezember 2026.

#### 6.5

Aus der gewährten Zuwendung nach dieser Richtlinie entsteht kein Anspruch auf Förderung von Folgekosten, insbesondere Betriebskosten.

#### 6.6

Im Falle einer Weiterleitung nach Nummer 3.2 ist in den Zuwendungsbescheid ab einer Zuwendung in Höhe von 500 000 Euro als Auflage eine dingliche Sicherung mindestens nach den Vorgaben der Nummer 6.1 aufzunehmen. In besonders begründeten Einzelfällen kann die Sicherung auch durch eine rechtsverbindliche Sicherungserklärung seitens des Zuwendungsempfängers erfolgen. Diese Erklärung muss zur Sicherung des Landesinteresses so gefasst sein, dass sie die Sicherung möglicher Rückforderungsansprüche des Landes vollumfänglich umfasst und gleichwertig zur dinglichen Sicherung ist.

### 7

#### Verfahren

##### 7.1

#### Antragsverfahren

##### 7.1.1

Das Jugendamt beantragt unter Beachtung des Grundsatzes der Trägerpluralität für die Maßnahmen nach den Nummern 4.1.1 bis 4.1.3 der freien, kommunalen und privatgewerblichen Träger der Jugendhilfe und für Maßnahmen nach den Nummern 4.2.1 und 4.2.2 der Tagespflegepersonen seines Bezirks sowie für eigene Vorhaben die Fördermittel nach dieser Richtlinie bei der Bewilligungsbehörde.

##### 7.1.2

Die Anträge sind den Bewilligungsbehörden entsprechend den von der obersten Landesjugendbehörde im Erlasswege festgesetzten Terminen vorzulegen. Die Bewilligungsbehörden leiten zu den ebenfalls im Erlasswege festgesetzten Terminen eine Aufstellung der förderfähigen Investitionsvorhaben der obersten Landesjugendbehörde zu.

##### 7.1.3

Mit dem Antrag sind die folgenden Unterlagen vorzulegen:

- a) Beschreibung und Konzeption des Vorhabens,
- b) Planungsunterlagen, Bauzeitenplan, Grundrisspläne, Grundbuchauszug,
- c) Kosten- und Finanzierungsplan,
- d) ein bereits durch das örtliche Jugendamt geprüftes, organisatorisches Konzept der Einrichtung bei Kindertagespflege,
- e) Bedarfsanerkennung des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe,
- f) Übersicht über die Anzahl der geplanten Plätze im Sinne der Nummer 2,
- g) Erlaubnis gemäß den §§ 45 oder 43 des Achten Buches Sozialgesetzbuch,
- h) im Falle der Nummer 4.1.2: Bestätigung über Einhaltung von Sorgfaltspflichten beim Erhalt der Bausubstanz und
- i) im Falle der Nummer 4.1.2: Nachweis über drohenden Wegfall von Plätzen.

##### 7.2

#### Bewilligungsverfahren

##### 7.2.1

Die Bewilligungsbehörde bewilligt die Zuwendung nach pflichtgemäßem Ermessen unter Verwendung der Muster gemäß Anlage 1.

##### 7.2.2

Bewilligungsbehörden sind die Landschaftsverbände Rheinland und Westfalen-Lippe als Landesjugendämter.

##### 7.3

#### Verwendungsnachweisverfahren

Der Verwendungsnachweis ist nach den Mustern gemäß der Anlage 2 innerhalb von sechs Monaten nach Erfüllung des Verwendungszwecks, spätestens jedoch mit Ablauf des sechsten auf den Bewilligungszeitraum folgenden Monats der Bewilligungsbehörde vorzulegen.

##### 7.4

#### Zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV/VVG zu § 44 LHO, soweit nicht in der Förderrichtlinie Abweichungen zugelassen worden sind.

### 8

#### Übergangsregelung

Die Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für Investitionen für zusätzliche Plätze in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege vom 19. Oktober 2020 (MBl. NRW. S. 659), die zuletzt durch Runderlass vom 18. Mai 2022 (MBl. NRW. S. 418) geändert worden ist, ist für Programme nach ihren Nummern 1.1.1, 1.1.2, 1.1.3, 1.1.4 und Nummer 1.1.6 hinsichtlich der Mittelabrufs-, Verwendungsnachweis-, Dokumentations- und Monitoringpflichten weiter anzuwenden.

### 9

#### Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieser Runderlass tritt am 1. März 2024 in Kraft und am 31. Dezember 2026 außer Kraft. Gleichzeitig mit dem Inkrafttreten tritt die Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für Investitionen für zusätzliche Plätze in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege vom 19. Oktober 2020 außer Kraft.

**Anlage A - Verwendungsnachweis**

<b>Zuwendungsempfänger</b>	<b>Ort, Datum</b>
	<b>Ansprechpartner/in (Bearbeiter/in)</b>
	<b>Telefon</b>
	<b>E-Mail</b>

An den Landschaftsverband  
Landesjugendamt

**Verwendungsnachweis**

<b>Zuwendungszweck</b>			
<b><u>Förderung von Investitionen in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege</u></b>			
<input type="checkbox"/> zur Schaffung von Plätzen			
<b><u>Förderung von Investitionen zum Erhalt von Kindertageseinrichtungen</u></b>			
<input type="checkbox"/> zur Durchführung einer Erhaltungsmaßnahme nach Nr. 4.1.2.1			
<input type="checkbox"/> zur Durchführung einer Sanierungsmaßnahme nach Nr. 4.1.2.2			
<b>Durch Zuwendungsbescheid(e) des/der (Bewilligungsbehörde)</b>			
<b>vom</b>	<b>Az.</b>	<b>über</b>	<b>€</b>
<b>vom</b>	<b>Az.</b>	<b>über</b>	<b>€</b>
<b>vom</b>	<b>Az.</b>	<b>über</b>	<b>€</b>
<b>wurden zur Finanzierung der o. a. Maßnahme insgesamt bewilligt</b>			<b><u>0,00 €</u></b>
<b>Es wurden ausgezahlt insgesamt</b>			<b>___ €</b>

**I. Sachbericht**

(siehe Anlage 1)

**II. Zahlenmäßiger Nachweis**

<b>1. Einnahmen</b>				
<b>Art</b> Eigenanteil, Leistungen Dritter, Zuwendungen	<b>Lt. Zuwendungsbescheid(en)</b>		<b>Lt. Abrechnung</b>	
	€	v. H.	€	v. H.
Eigenanteil				
Leistungen Dritter (ohne öffentliche Förderung)				
Bewilligte öffentliche Förderung durch				
Zuwendung des Landes				
<b>Insgesamt</b>	<b>0,00</b>	<b>0</b>	<b>0,00</b>	<b>0</b>

<b>2. Ausgaben</b> (vgl. Angaben in den Anlagen 2 und 3)
---

<b>Ausgabengliederung<sup>1 2</sup></b>	<b>Lt. Zuwendungsbescheid(en)</b>		<b>Lt. Abrechnung</b>	
	insgesamt	davon zuwendungsfähig	insgesamt	davon zuwendungsfähig
Baukosten (Summarische Darstellung gem. Anlage 2)	€	€	€	€
Ausstattungskosten (Summarische Darstellung gem. Anlage 3)	€	€	€	€
<b>Insgesamt</b>	€	€	€	€

<sup>1</sup> Sofern die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger die Einnahmen in der Sachakte in zeitlicher Reihenfolge und nach Buchungsstellen geordnet festgehalten hat, können die Einnahmen entsprechend der Gliederung des Finanzierungsplans (wie unter 1. dargestellt) summarisch dargestellt werden. Dies gilt sinngemäß auch für Ausgaben.

<sup>2</sup> Bei Baumaßnahmen sind nur die Summen der Kostengruppen (bei Hochbauten nach DIN 276 gegliedert; bei anderen Baumaßnahmen nach Maßgabe des Zuwendungsbescheides) anzugeben.

**III. Ist-Ergebnis**

<b>Berechnung Ist-Ergebnis</b>	<b>Lt. Zuwendungsbescheid / Finanzierungsplan zuwendungsfähig</b> €	<b>Ist-Ergebnis lt. Abrechnung</b> €
Ausgaben gesamt (Nr. II.2.)	0,00	0,00
Einnahmen gesamt (Nr. II.1)	0,00	0,00
<u>Mehrausgaben</u> (Ist-Ergebnis ./ Finanzierungsplan)		€
<u>Minderausgaben</u> (Ist-Ergebnis ./ Finanzierungsplan)		€

**IV. Bestätigungen**

Es wird bestätigt, dass

- die Allgemeinen und Besonderen Nebenbestimmungen des Zuwendungsbescheides beachtet wurden,
- die Ausgaben notwendig waren, wirtschaftlich und sparsam verfahren worden ist und die Angaben im Verwendungsnachweis mit den Büchern und Belegen übereinstimmen,
- die Inventarisierung der mit der Zuwendung beschafften Gegenstände vorgenommen wurde.

**Nur auszufüllen bei Schaffung neuer Plätze**

Anzahl der neu geschaffenen Plätze in Kindertagespflege (nur U3-Plätze): \_\_\_\_\_

Anzahl der neu geschaffenen Plätze in Kindertageseinrichtungen: \_\_\_\_\_

Inbetriebnahme dieser Plätze am: \_\_\_\_\_

**Nur auszufüllen bei Erhalt incl. Sanierung**

Anzahl der erhaltenen Plätze: \_\_\_\_\_

(Ort, Datum)

(Rechtsverbindliche Unterschrift)

**Ergebnis der Verwendungsnachweis-Prüfung durch die Staatliche Bauverwaltung (Nr. 6.8 VVG)**

Der Verwendungsnachweis wurde baufachlich geprüft. Aufgrund stichprobenweiser Überprüfung der Bauausführung und der Rechnungsbelege wird die Übereinstimmung der Angaben im Verwendungsnachweis mit der Baurechnung und mit der Örtlichkeit bescheinigt. Die baufachliche Stellungnahme ist beigelegt.

<b>(Ort, Datum)</b>	<b>(Dienststelle, Unterschrift)</b>
---------------------	-------------------------------------

**Ergebnis der Prüfung durch die Bewilligungsbehörde (Nr. 11.2 VVG)**

Der Verwendungsnachweis wurde anhand der vorliegenden Unterlagen geprüft. Es ergaben sich	
<input type="checkbox"/>	keine Beanstandungen.
<input type="checkbox"/>	die nachstehenden Beanstandungen:
<b>(Ort, Datum)</b>	<b>( Unterschrift)</b>

## S a c h b e r i c h t

### Neue Plätze

- Neubaumaßnahme inkl. Ersteinrichtung sowie Herrichtung und Ausstattung des Grundstücks nach Nr. 4.1.1, 4.2.2 i. V. m. Nr. 5.4.1.1 der Richtlinie
- Aus- und Umbaumaßnahme sowie Herrichtung und Ausstattung des Grundstücks nach Nr. 4.1.14.2.2 i. V. m. Nr. 5.4.1.2 der Richtlinie
- Ausstattungsmaßnahme von geeigneten Räumen sowie Herrichtung und Ausstattung des Grundstücks nach Nr. 4.1.3, 2.2 i. V. m. 5.4.1.3 der Richtlinie
- Förderung von Tagespflege in eigenen Räumen (Festbetragsförderung) nach Nr. 4.2.1 i. V. m. 5.4.2 der Richtlinie

### Erhalt einschließlich Sanierung

- Neubaumaßnahme inkl. Ersatz- und Ergänzungsbeschaffung sowie Herrichtung und Ausstattung des Grundstücks nach Nr. 4.1.2.1 i. V. m. Nr. 5.4.1.1 der Richtlinie
- Aus- und Umbaumaßnahme inkl. Ersatz- und Ergänzungsbeschaffung sowie Herrichtung und Ausstattung des Grundstücks nach Nr. 4.1.2.1 i. V. m. Nr. 5.4.1.2 der Richtlinie
- Maßnahme, die der Wiederherstellung oder Sicherstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes dient (Sanierungsmaßnahme) nach Nr. 4.1.2.2 i. V. m. 5.4.1.4 der Richtlinie

zum Verwendungsnachweis vom *TT.MM.JJJJ*

Aktenzeichen LJA: *Text*

1. Kurze Darstellung der durchgeführten Maßnahme (u. a. Umsetzung, Auswirkung, Erfolg)

**Hinweis: bei Tagespflege in eigenen Räumen weiter mit Ziffer 2.3**

*Text*

2. Zeitlicher Ablauf (Beginn, Dauer, Abschluss)

2.1 Neubaumaßnahme

2.1.1 Wann wurde der Rohbaauftrag vergeben?

Datum: *TT.MM.JJJJ*

2.1.2 Wann erfolgte die Anzeige zur Fertigstellung des Rohbaus?

Datum: *TT.MM.JJJJ*

2.1.3 Wann erfolgte die Anzeige zur abschließenden Fertigstellung der Baumaßnahme?

Datum: *TT.MM.JJJJ*

2.1.4. Haben sich bei der Schlussabnahme Mängel ergeben?

Nein

Es haben sich folgende Mängel ergeben: *Text*

2.1.5 Wann erfolgte die mängelfreie Schlussabnahme?

Datum: *TT.MM.JJJJ*

<b>2.2 Ausbau-, Umbau-, Sanierungs- und Erhaltungsmaßnahme</b>
2.2.1 Wann wurde mit der Baumaßnahme begonnen? Der Abschluss eines Lieferungs- oder Leistungsvertrages (Auftragsvergabe) wird als Beginn einer Maßnahme gewertet. Datum: <u>TT.MM.JJJJ</u>
2.2.2 Wann hat die Summe der Auftragsvergaben die Hälfte der Baukosten erreicht? Datum: <u>TT.MM.JJJJ</u>
2.2.3 Wann wurde die Baumaßnahme abgeschlossen? Datum: <u>TT.MM.JJJJ</u>
2.2.4 War das Bauvorhaben genehmigungspflichtig? <input type="checkbox"/> Ja (weiter mit Ziffer 2.2.5 f.) <input type="checkbox"/> Nein
2.2.5 Haben sich bei der Schlussabnahme Mängel ergeben? <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Es haben sich folgende Mängel ergeben: <u>Text</u>
2.2.6 Wann erfolgte die mängelfreie Schlussabnahme? Datum: <u>TT.MM.JJJJ</u>

<b>2.3 Ausstattungsmaßnahme/Ersatz und Ergänzungsbeschaffung/Tagespflege in eigenen Räumen</b>
2.3.1. Wann wurde mit der Maßnahme begonnen? Der Abschluss eines Lieferungs- oder Leistungsvertrages wird als Beginn einer Maßnahme gewertet. Datum: <u>TT.MM.JJJJ</u>
2.3.2. Wann wurde die Maßnahme abgeschlossen? Die abschließende Lieferung der Gegenstände wird als Ende einer Maßnahme gewertet. Datum: <u>TT.MM.JJJJ</u>

<b>3. Liegen Änderungen zu den dem Zuwendungsbescheid zugrundeliegenden Planungen vor?</b>
<input type="checkbox"/> Es liegen keine Änderungen vor <input type="checkbox"/> Es liegen finanzielle Änderungen vor, die wie folgt begründet werden: <u>Text</u> <input type="checkbox"/> Es liegen planerische Änderungen vor, die wie folgt begründet werden: <u>Text</u>
<b>Die Änderungen wurden der Bewilligungsbehörde</b>
<input type="checkbox"/> mit Schreiben vom <u>TT.MM.JJJJ</u> mitgeteilt <input type="checkbox"/> erstmalig mit Vorlage des Verwendungsnachweises mitgeteilt

<b>4. Waren technische Dienststellen des Zuwendungsempfängers beteiligt?</b>
<input type="checkbox"/> Ja, entsprechende Berichte sind beigefügt <input type="checkbox"/> Nein

5. Im Antragsverfahren bzw. im Zuwendungsbescheid als nicht zuwendungsfähig festgestellte Kosten sind in den im Verwendungsnachweis geltend gemachten Gesamtkosten

nicht enthalten

enthalten

6. Besondere Ausführungen (z.B. evtl. nicht planmäßige Belegung der Plätze; Abweichungen in der Bauausführung bzw. bei der Beschaffung der Gegenstände, soweit nicht bereits unter Ziffer 1 dargestellt)

*Text*

**Zuwendungsbescheid  
(Projektförderung)**

**Zuwendungen des Landes Nordrhein-Westfalen**

**hier: Förderung von Investitionen zur Schaffung neuer Plätze in Kindertageseinrichtungen  
und in Kindertagespflege**

**Ihr Antrag vom [Antragsdatum]**

**Anlagen: - Zuschussberechnung  
- Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung  
an Gemeinden (GV) – ANBest-G –**

Sehr geehrte Damen und Herren,

**1. Bewilligung:**

Auf den vorgenannten Antrag bewillige ich Ihnen aus Mitteln des Landes Nordrhein-Westfalen gemäß der „Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für Investitionen für zusätzliche Plätze in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege“ für die Zeit

vom **[Startdatum]** bis **[Enddatum]**  
(Bewilligungszeitraum)

eine Zuwendung in Höhe von

**[Höhe der Fördermittel] €**  
(in Buchstaben: [Höhe der Fördermittel] Euro)

**2. Durchführung folgender Maßnahmen:**

(Genaue Bezeichnung deswendungszwecks)

- Neubaumaßnahmen inkl. Ersteinrichtung sowie Herrichtung und Ausstattung des Grundstücks nach Nr. 4.1.1 i. V. m. Nr. 5.4.1.1 der Richtlinie
- Aus- und Umbaumaßnahmen sowie Herrichtung und Ausstattung des Grundstücks nach Nr. 4.1.1 i. V. m. Nr. 5.4.1.2 der Richtlinie
- Ausstattungsmaßnahmen von geeigneten Räumen sowie Herrichtung und Ausstattung des Grundstücks nach Nr. 4.1.3 i. V. m. Nr. 5.4.1.3 der Richtlinie
- Für Maßnahmen der Kindertagespflege in anderen geeigneten Räumen nach Nr. 4.2.2 der Richtlinie (Art der Maßnahme nach Nr. 4.1 der Richtlinie ist oben zugleich anzugeben)
- Pauschale Förderung der Kindertagespflege in der eigenen Wohnung nach Nr. 4.2.1 i. V. m. Nr. 5.4.2 der Richtlinie

für die

- Kindertageseinrichtung
- Kindertagespflege

(Straße, Ort)

des Trägers

(Name, Straße, Ort)

Die Maßnahme dient der Schaffung von [Anzahl] Plätzen für Kinder bis zum Schuleintritt

Die Maßnahme dient der Schaffung von [Anzahl] Plätzen für Kinder unter drei Jahren in Kindertagespflege

Die Anzahl der förderfähigen Plätze setzt sich wie folgt zusammen:

Anzahl zu betreuende Kinder:	
Davon Kinder mit (drohenden) Behinderungen:	

**Zweckbindung**

- Dauer der Zweckbindung für Neubauten und hergerichtete Grundstücke nach Nr. 6.1 i. V. m. Nr. 5.4.1.1 der Richtlinie: 20 Jahre
- Dauer der Zweckbindung für Aus- und Umbaumaßnahmen sowie der Herrichtung und Ausstattung des Grundstücks nach Nr. 6.1 i. V. m. Nr. 5.4.1.2 der Richtlinie: 10 Jahre
- Dauer der Zweckbindung für Ausstattungsmaßnahmen von geeigneten Räumen sowie der Herrichtung und Ausstattung des Grundstücks nach Nr. 6.1 i. V. m. Nr. 5.4.1.3 der Richtlinie: 5 Jahre
- Die Zweckbindung entfällt bei Maßnahmen nach Nr. 4.2.1 i. V. m. Nr. 5.4.2 der Richtlinie

**3. Finanzierungsart/Finanzierungshöhe**

- Die Zuwendung wird in der Form der Anteilfinanzierung maximal bis zu 90 v. H. (Höchstbetrag siehe Zuwendungsbetrag) als Zuschuss gewährt.
- Die Zuwendung wird in der Form der Festbetragsfinanzierung als Zuschuss gewährt.

**4. Zuwendungsfähige Gesamtausgaben:**

- Die zuwendungsfähigen Gesamtausgaben wurden antragsgemäß festgesetzt.  
Die zuwendungsfähigen Gesamtausgaben betragen [Gesamtkosten] €.
- Die zuwendungsfähigen Gesamtausgaben wurden nicht antragsgemäß festgesetzt.  
Als zuwendungsfähige Gesamtausgaben ermittelt wurden [Gesamtkosten] €.

	Gesamtkosten
Die zuwendungsfähigen Gesamtausgaben betragen insgesamt:	€
Für die Maßnahme nach Nr. 5.4.1.1 der Richtlinie:	€
Für die Maßnahme nach Nr. 5.4.1.2 der Richtlinie	€
Für die Maßnahme nach Nr. 5.4.1.3 der Richtlinie:	€
Für die Maßnahme nach Nr. 5.4.2 der Richtlinie:	€

Von den im Antrag aufgeführten Kostenpositionen konnten folgende Ausgaben nicht anerkannt werden:

[Summe nicht anerkannter Kosten]

Die Berechnung der Zuschusshöhe ergibt sich aus der beiliegenden Anlage, die Bestandteil dieses Bescheides ist.

**5. Bewilligungsrahmen:**

Von der Zuwendung entfallen auf	
Ausgabeermächtigungen [Jahr]	[Bewilligungsbetrag] €
Verpflichtungsermächtigungen [Jahr]	[Bewilligungsbetrag] €
Verpflichtungsermächtigungen [Jahr]	[Bewilligungsbetrag] €
Verpflichtungsermächtigungen [Jahr]	[Bewilligungsbetrag] €

**6. Auszahlung:**

Bei Baumaßnahmen wird die Zuwendung im Rahmen der vorstehenden Nr. 5 auf Grund Ihrer Anforderungen nach Nr. 1.5 ANBest-G auf das im Mittelabruf bezeichnete Konto ausgezahlt.

Die Rohbau- bzw. Schlussabnahme wird bei einer Um-/Aus- oder Erweiterungsbaumaßnahme durch die Fertigstellung zur Hälfte bzw. die Fertigstellung des Bauvorhabens ersetzt.

Bei Einrichtungsgegenständen wird die Zuwendung im Rahmen der vorstehenden Nr. 5 auf Grund Ihrer Anforderungen nach Nr. 1.4 i. V. m. Nr. 1.4.1 ANBest-G auf das im Mittelabruf bezeichnete Konto ausgezahlt.

## **Allgemeine und besondere Nebenbestimmungen**

### **7. Nebenbestimmungen:**

**7.1** Die beigefügten ANBest-G sind Bestandteil dieses Bescheides.

Auf die Nr. 3 ANBest-G wird besonders hingewiesen, wonach bei der Vergabe von Aufträgen die nach dem Kommunalhaushaltsrecht von Ihnen anzuwendenden Vergabegrundsätze in der zum Zeitpunkt der Vergabe gültigen Fassung zu beachten sind, sofern Sie selbst bzw. eine kreisangehörige Gemeinde Träger der Einrichtung ist/sind.

**7.2** Soweit Sie Träger der Einrichtung sind, haben Sie die Tageseinrichtung nach Maßgabe der im KiBiz aufgeführten Grundsätze und den hierzu erlassenen Ausführungsbestimmungen zu führen.

**7.3** Der Zuwendungsbescheid ergeht unter der Bedingung, dass die neu geschaffenen Plätze nach derzeitigem Stand der Jugendhilfeplanung unmittelbar nach Fertigstellung der geförderten Maßnahme unter Beachtung der Nr. 6.3 der Richtlinie in Betrieb gehen sollen.

**Auf die Mitteilungspflichten nach Nr. 5 ANBest-G wird besonders hingewiesen.**

**7.4** Dieser Zuwendungsbescheid gilt mit der Auflage, dass bei Abruf der Fördermittel rechtsverbindlich erklärt wird, dass die geförderten Plätze unmittelbar nach Fertigstellung der Maßnahme entsprechend dem Förderzweck in Betrieb gehen sollen.

Diese Erklärung ist auf dem Formular zum Mittelabruf abzugeben.

**7.5** Der Durchführungszeitraum der Maßnahme beginnt mit dem **01.01.2020** und endet mit dem **[Enddatum]**.

**7.6** Sind bei der Anzahl der mit diesem Zuwendungsbescheid geförderten Plätze Kinder mit (drohenden) Behinderungen zugrunde gelegt worden, gilt folgendes:

Werden die für Kinder mit (drohenden) Behinderungen berücksichtigten Plätze nicht von Kindern mit (drohenden) Behinderungen belegt, sind die Plätze stattdessen mit zwei Kindern zu belegen und im Rahmen der Zweckbindung nachzuweisen.

### **7.7 Auflagen:**

[Auflage]

### **8. Verwendungsnachweis:**

**8.1** Der Verwendungsnachweis ist in einfacher Ausfertigung vorzulegen.

Der Verwendungsnachweis ist innerhalb von sechs Monaten nach Erfüllung des Zuwendungszwecks, spätestens jedoch mit Ablauf des sechsten auf den Bewilligungszeitraum folgenden Monats vorzulegen (vgl. Nr. 7.1 ANBest-G).

- 8.2** Dem jeweiligen Verwendungsnachweis ist bei Gewährung von Zuschüssen nach nachstehender Nr. 10 der von Ihnen geprüfte Unterverwendungsnachweis des Trägers der Einrichtung (ohne Belege) gemäß Nr. 7.6 ANBest-G beizufügen.

## **9. Zweckentsprechende Verwendung, Trägerwechsel**

Änderungen in der Zweckbestimmung bedürfen meiner vorherigen Zustimmung. Zweckentsprechende Nutzung liegt nur vor, wenn Sie die Einrichtung und die geförderten Gegenstände im Sinne des Zuwendungszwecks im erforderlichen Ausmaß in einem betriebsfähigen Zustand halten und nutzen.

Als Zweckänderung ist auch ein Trägerwechsel anzusehen. Ein Trägerwechsel, der der vorherigen Zustimmung durch das zuständige Landesjugendamt bedarf, ist jede Überlassung der Einrichtung zum Betrieb durch einen Dritten, der die pädagogische, wirtschaftliche und soziale Verantwortung für die Maßnahme übernimmt. Hierzu zählt auch die Überlassung der Einrichtung vor der Inbetriebnahme an einen anderen Träger, der von der Inbetriebnahme an für die Nutzung der Einrichtung verantwortlich sein soll.

## **10. Weiterleitung von Zuschüssen:**

- 10.1** Sofern Sie nicht selbst Träger der Einrichtung sind, für die diese Bewilligung ausgesprochen wird, ist dem Träger der Einrichtung die Einhaltung der vorstehenden Haupt- (Nrn. 2-6) und der nachfolgenden Nebenbestimmungen (einschließlich der vorstehenden Nrn. 7 und 9) aufzugeben. Auf Nr. 6.6 der Richtlinie wird besonders hingewiesen.
- 10.2** Es sind der Bewilligung die ANBest-G (für Zuwendungen zur Projektförderung an Gemeinden) bzw. die ANBest-P (für Zuwendungen zur Projektförderung an freie Träger) mit den NBest-Bau (Anlage zu den VV zu § 44 LHO – RdErl. d. Finanzministeriums v. 20.06.2023 – MBl.NRW, Ausgabe 2023, Nr. 25, Seite 675) zugrunde zu legen.

Auf die Regelungen zur Vergabe von Aufträgen nach Nr. 3 ANBest-P wird besonders hingewiesen.

- 10.3** Das geförderte Bauvorhaben ist vom Beginn des Rohbaus an fortlaufend zum gleitenden Neuwert bei einem öffentlichen oder einem der öffentlichen Aufsicht unterstehenden privaten Versicherungsunternehmen gegen Brandschaden zu versichern und dauernd versichert zu halten (entfällt bei Maßnahme zur Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes bei angemieteten Räumlichkeiten sowie bei Maßnahmen von kommunalen Trägern).
- 10.4** Die geförderten Gegenstände sind fortlaufend zum gleitenden Neuwert bei einem öffentlichen oder einem der öffentlichen Aufsicht unterstehenden privaten Versicherungsunternehmen im Rahmen einer Sachversicherung versichert zu halten (entfällt bei Maßnahmen von kommunalen Trägern).

[Wenn der Zuwendungsbetrag 500T überschreitet:]

- 10.5** Die Weiterbewilligung dieses Zuwendungsbescheides an den Träger ist mit der Auflage zu versehen, dass der Rückzahlungsanspruch in Höhe von [Betrag] Euro (gesamte Höhe sämtlicher durch das Landesjugendamt gewährter, investiver Förderungen) für die Dauer der Zweckbindungszeit durch Eintragung einer brieflosen Grundschuld zugunsten des Landes Nordrhein-Westfalen, vertreten durch das Ministerium für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen, an bereitester Stelle im Grundbuch gesichert wird.

In besonders begründeten Einzelfällen kann die Sicherung auch durch eine rechtsverbindliche Sicherungserklärung seitens des Zuwendungsempfängers (örtlich zuständiges Jugendamt) erfolgen. Diese Erklärung muss zur Sicherung des Landesinteresses so gefasst sein, dass sie die Sicherung möglicher Rückforderungsansprüche des Landes vollumfänglich umfasst und gleichwertig zur dinglichen Sicherung ist.

Die Auszahlung der letzten Rate der Zuwendung erfolgt erst, wenn mir die formgerechte Eintragungsbewilligung hinsichtlich der Grundschuld (§ 29 GBO) nachgewiesen wird.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

[Einfügen]

Mit freundlichem Gruß

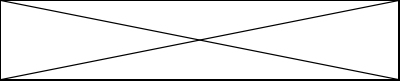
**Berechnung des Zuschusses**

Anteilsfinanzierung

1.) Berechnung gem. der Höchstförderbeträge laut Richtlinie

Höchstförderbetrag	Plätze	Bemessungsgrundlage	Hiervon 90%
Für die Maßnahme nach Nr. 5.4.1.1 der Richtlinie: xx €	[Anzahl Plätze]	[Höchstbetrag] €	[Zuschusshöhe] €
Für die Maßnahme nach Nr. 5.4.1.2 der Richtlinie: xx €	[Anzahl Plätze]	[Höchstbetrag]€	[Zuschusshöhe] €
Für die Maßnahme nach Nr. 5.4.1.3 der Richtlinie: xx €	[Anzahl Plätze]	[Höchstbetrag]€	[Zuschusshöhe] €
Für die Maßnahme nach Nr. 5.4.2 der Richtlinie (nur U3): Festbetrag/Platz xx €	[Anzahl Plätze]	[Höchstbetrag]€	
<b>Summe:</b>	<b>[Summe Plätze]</b>	<b>[Summe Höchstbetrag]€</b>	<b>[Summe Zuschusshöhe] €</b>

2.) Berechnung entsprechend der zuwendungsfähigen Ausgaben:

	zuwendungsfähige Ausgaben	hiervon 90 %
Für die Maßnahme nach Nr. 5.4.1.1 der Richtlinie:	[Ausgabenbetrag] €	[Zuschusshöhe] €
Für die Maßnahme nach Nr. 5.4.1.2 der Richtlinie:	[Ausgabenbetrag] €	[Zuschusshöhe] €
Für die Maßnahme nach Nr. 5.4.1.3 der Richtlinie:	[Ausgabenbetrag] €	[Zuschusshöhe] €
Für die Maßnahme nach Nr. 5.4.2 der Richtlinie (nur U3):	[Ausgabenbetrag] €	
<b>Summe:</b>	<b>[Summe Ausgabenbetrag] €</b>	<b>[gesamte Zuschusshöhe] €</b>

3.) Ermittlung der Zuschusshöhe: (niedrigerer Zuschuss aus Ziffer 1 oder 2)

	Betrag gem. 1a) oder 2a)
Für die Maßnahme nach Nr. 5.4.1.1 der Richtlinie:	[finaler Zuschuss] €
Für die Maßnahme nach Nr. 5.4.1.2 der Richtlinie:	[finaler Zuschuss] €
Für die Maßnahme nach Nr. 5.4.1.3 der Richtlinie:	[finaler Zuschuss] €
Für die Maßnahme nach Nr. 5.4.2 der Richtlinie (nur U3):	[finaler Zuschuss] €
<b>Summe:</b>	<b>[Summe finaler Zuschuss] €</b>

4.) **insgesamt zu bewilligender Zuschuss**

**[grds. mögliche Fördermittel] €**

Abzüglich einer Vorförderung i. H.v xx € = **Zuschuss xx €**

Erläuterung zu der Vorförderung:  
[Kommentar zur Kürzung der Anrechnung]

**Zuwendungsbescheid  
(Projektförderung)**

**Zuwendungen des Landes Nordrhein-Westfalen**

**hier: Förderung von Investitionen zum Erhalt von Plätzen in Kindertageseinrichtungen**

**Ihr Antrag vom [Antragsdatum]**

**Anlagen: - Zuschussberechnung  
- Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung  
an Gemeinden (GV) – ANBest-G –**

Sehr geehrte Damen und Herren,

**1. Bewilligung:**

Auf den vorgenannten Antrag bewillige ich Ihnen aus Mitteln des Landes Nordrhein-Westfalen gemäß der „Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für Investitionen für zusätzliche Plätze in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege“ für die Zeit

vom **[Startdatum]** bis **[Enddatum]**  
(Bewilligungszeitraum)

eine Zuwendung in Höhe von

**[Höhe der Fördermittel] €**  
(in Buchstaben: [Höhe der Fördermittel] Euro)

**2. Durchführung folgender Maßnahmen:**

(Genau Bezeichnung deswendungszwecks)

- Neubaumaßnahmen inkl. Ersatz-/Ergänzungsbeschaffung nach Nr. 4.1.2.1 i. V. m. Nr. 5.4.1.1 der Richtlinie
- Aus- und Umbaumaßnahmen inkl. Ersatz-/Ergänzungsbeschaffung nach Nr. 4.1.2.1 i. V. m. Nr. 5.4.1.2 der Richtlinie
- Sanierungsmaßnahmen nach Nr. 4.1.2.2 i. V. m. Nr. 5.4.1.4 der Richtlinie

für die Kindertageseinrichtung

(Straße, Ort)

des Trägers

(Name, Straße, Ort)

Die Maßnahme dient der Erhaltung von [Anzahl] Plätzen.

Die Anzahl der förderfähigen Plätze setzt sich wie folgt zusammen:

Anzahl zu betreuende Kinder:	
Davon Kinder mit (drohenden) Behinderungen:	

**Zweckbindung**

- Dauer der Zweckbindung für Neubauten inkl. Ersatz-/Ergänzungsbeschaffung sowie Herrichtung und Ausstattung des Grundstücks nach Nr. 6.1 i. V. m. Nr. 5.4.1.1 der Richtlinie / Sanierungsmaßnahmen mit dinglicher Sicherung nach Nr. 6.1 i. V. m. Nr. 5.4.1.4 der Richtlinie: 20 Jahre
- Dauer der Zweckbindung für Sanierungsmaßnahmen nach Nr. 6.1 i. V. m. Nr. 5.4.1.4 der Richtlinie: 10 Jahre
- Dauer der Zweckbindung für Aus- und Umbaumaßnahmen inkl. Ersatz-/Ergänzungsbeschaffung sowie Herrichtung und Ausstattung des Grundstücks nach Nr. 6.1 i. V. m. Nr. 5.4.1.2 der Richtlinie: 10 Jahre

**3. Finanzierungsart/Finanzierungshöhe**

- Die Zuwendung wird in der Form der Anteilfinanzierung maximal bis zu 90 v. H. (Höchstbetrag siehe Zuwendungsbetrag) als Zuschuss gewährt.
- Die Zuwendung wird für Sanierungsmaßnahmen in der Form der Anteilsfinanzierung maximal bis zu 70 v. H. (Höchstbetrag siehe Zuwendungsbetrag) als Zuschuss gewährt.

**4. Zuwendungsfähige Gesamtausgaben:**

- Die zuwendungsfähigen Gesamtausgaben wurden antragsgemäß festgesetzt.  
Die zuwendungsfähigen Gesamtausgaben betragen [Gesamtkosten] €.
- Die zuwendungsfähigen Gesamtausgaben wurden nicht antragsgemäß festgesetzt.  
Als zuwendungsfähige Gesamtausgaben ermittelt wurden [Gesamtkosten] €.

	Gesamtkosten
Die zuwendungsfähigen Gesamtausgaben betragen insgesamt:	€
Für die Maßnahme nach Nummer 5.4.1.1 der Richtlinie:	€
Für die Maßnahme nach Nummer 5.4.1.2 der Richtlinie:	€
Für die Maßnahme nach Nummer 5.4.1.4 der Richtlinie:	€

Von den im Antrag aufgeführten Kostenpositionen konnten die folgenden Ausgaben nicht anerkannt werden:

[Summe nicht anerkannter Kosten] €

Eine Berechnung der Zuschusshöhe ergibt sich aus der beiliegenden Anlage, die Bestandteil dieses Bescheides ist.

## 5. Bewilligungsrahmen:

Von der Zuwendung entfallen auf Ausgabeermächtigungen [Jahr]	[Bewilligungsbetrag]€
Verpflichtungsermächtigungen [Jahr]	[Bewilligungsbetrag]€
Verpflichtungsermächtigungen [Jahr]	[Bewilligungsbetrag]€
Verpflichtungsermächtigungen [Jahr]	[Bewilligungsbetrag]€

## 6. Auszahlung:

Bei Baumaßnahmen wird die Zuwendung im Rahmen der vorstehenden Nr. 5 auf Grund Ihrer Anforderungen nach Nr. 1.5 ANBest-G auf das im Mittelabruf bezeichnete Konto ausgezahlt.

Die Rohbau- bzw. Schlussabnahme wird bei einer Um-/Aus- oder Erweiterungsbaumaßnahme sowie bei einer Sanierungsmaßnahme durch die Fertigstellung zur Hälfte bzw. die Fertigstellung des Bauvorhabens ersetzt.

## Allgemeine und besondere Nebenbestimmungen

### 7. Nebenbestimmungen:

#### 7.1 Die beigefügten ANBest-G sind Bestandteil dieses Bescheides.

Auf die Nr. 3 ANBest-G wird besonders hingewiesen, wonach bei der Vergabe von Aufträgen die nach dem Kommunalhaushaltsrecht von Ihnen anzuwendenden Vergabegrundsätze in der zum Zeitpunkt der Vergabe gültigen Fassung zu beachten sind, sofern Sie selbst bzw. eine kreisangehörige Gemeinde Träger der Einrichtung ist/sind.

**7.2** Soweit Sie Träger der Einrichtung sind, haben Sie die Tageseinrichtung nach Maßgabe der im KiBiz aufgeführten Grundsätze und den hierzu erlassenen Ausführungsbestimmungen zu führen.

**7.3** Der Durchführungszeitraum der Maßnahme beginnt mit dem **01.01.2020** und endet mit dem **[Enddatum]**.

**7.4** Sind bei der Anzahl der mit diesem Zuwendungsbescheid geförderten Plätze Kinder mit (drohenden) Behinderungen zugrunde gelegt worden, gilt folgendes:  
Werden die für Kinder mit (drohenden) Behinderungen berücksichtigten Plätze nicht von Kindern mit (drohenden) Behinderungen belegt, sind die Plätze stattdessen mit zwei Kindern zu belegen und im Rahmen der Zweckbindung nachzuweisen.

### **7.5 Auflagen:**

[Auflage]

## **8. Verwendungsnachweis:**

**8.1** Der Verwendungsnachweis ist in einfacher Ausfertigung vorzulegen.

Der Verwendungsnachweis ist innerhalb von sechs Monaten nach Erfüllung des Zuwendungszwecks, spätestens jedoch mit Ablauf des sechsten auf den Bewilligungszeitraum folgenden Monats vorzulegen (vgl. Nr. 7.1 ANBest-G).

**8.2** Dem jeweiligen Verwendungsnachweis ist bei Gewährung von Zuschüssen nach nachstehender Nr. 10 der von Ihnen geprüfte Unterverwendungsnachweis des Trägers der Einrichtung (ohne Belege) gemäß Nr. 7.6 ANBest-G beizufügen.

## **9. Zweckentsprechende Verwendung, Trägerwechsel**

Änderungen in der Zweckbestimmung bedürfen meiner vorherigen Zustimmung.

Zweckentsprechende Nutzung liegt nur vor, wenn Sie die Einrichtung und die geförderten Gegenstände im Sinne des Zuwendungszwecks im erforderlichen Ausmaß in einem betriebs-fähigen Zustand halten und nutzen.

Als Zweckänderung ist auch ein Trägerwechsel anzusehen. Ein Trägerwechsel, der der vorherigen Zustimmung durch das zuständige Landesjugendamt bedarf, ist jede Überlassung der Einrichtung zum Betrieb durch einen Dritten, der die pädagogische, wirtschaftliche und soziale Verantwortung für die Maßnahme übernimmt. Hierzu zählt auch die Überlassung der Einrichtung vor der Inbetriebnahme an einen anderen Träger, der von der Inbetriebnahme an für die Nutzung der Einrichtung verantwortlich sein soll.

## **10. Weiterleitung von Zuschüssen:**

**10.1** Sofern Sie nicht selbst Träger der Einrichtung sind, für die diese Bewilligung ausgesprochen wird, ist dem Träger der Einrichtung die Einhaltung der vorstehenden Haupt- (Nrn. 2-6) und der nachfolgenden Nebenbestimmungen (einschließlich der vorstehenden Nrn. 7 und 9) aufzugeben. Auf Nr. 6.6 der Richtlinie wird besonders hingewiesen.

**10.2** Es sind der Bewilligung die ANBest-G (für Zuwendungen zur Projektförderung an Gemeinden) bzw. die ANBest-P (für Zuwendungen zur Projektförderung an freie Träger) mit den NBest-Bau (Anlage zu

den VV zu § 44 LHO – RdErl. d. Finanzministeriums v. 20.06.2023 – MBI.NRW, Ausgabe 2023, Nr. 25, Seite 675) zugrunde zu legen.

Auf die Regelungen zur Vergabe von Aufträgen nach Nr. 3 ANBest-P wird besonders hingewiesen.

- 10.3** Das geförderte Bauvorhaben ist vom Beginn des Rohbaus an fortlaufend zum gleitenden Neuwert bei einem öffentlichen oder einem der öffentlichen Aufsicht unterstehenden privaten Versicherungsunternehmen gegen Brandschaden zu versichern und dauernd versichert zu halten (entfällt bei Maßnahme zur Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes bei angemieteten Räumlichkeiten sowie bei Maßnahmen von kommunalen Trägern).
- 10.4** Die geförderten Gegenstände sind fortlaufend zum gleitenden Neuwert bei einem öffentlichen oder einem der öffentlichen Aufsicht unterstehenden privaten Versicherungsunternehmen im Rahmen einer Sachversicherung versichert zu halten (entfällt bei Maßnahmen von kommunalen Trägern).

[Wenn der Zuwendungsbetrag 500T überschreitet:]

- 10.5** Die Weiterbewilligung dieses Zuwendungsbescheides an den Träger ist mit der Auflage zu versehen, dass der Rückzahlungsanspruch in Höhe von [Betrag] Euro (gesamte Höhe sämtlicher durch das Landesjugendamt gewährter, investiver Förderungen) für die Dauer der Zweckbindungszeit durch Eintragung einer brieflosen Grundschuld zugunsten des Landes Nordrhein-Westfalen, vertreten durch das Ministerium für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen, an bereitester Stelle im Grundbuch gesichert wird.

In besonders begründeten Einzelfällen kann die Sicherung auch durch eine rechtsverbindliche Sicherungserklärung seitens des Zuwendungsempfängers (örtlich zuständiges Jugendamt) erfolgen. Diese Erklärung muss zur Sicherung des Landesinteresses so gefasst sein, dass sie die Sicherung möglicher Rückforderungsansprüche des Landes vollumfänglich umfasst und gleichwertig zur dinglichen Sicherung ist.

Die Auszahlung der letzten Rate der Zuwendung erfolgt erst, wenn mir die formgerechte Eintragungsbewilligung hinsichtlich der Grundschuld (§ 29 GBO) nachgewiesen wird.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

[Einfügen]

Mit freundlichem Gruß

## Berechnung des Zuschusses

Anteilsfinanzierung

### 1.) Berechnung gem. der Höchstförderbeträge laut Richtlinie

Höchstförderbetrag	Plätze	Bemessungsgrundlage	Hiervon 90%
Für die Maßnahme nach Nr. 5.4.1.1 der Richtlinie: xx €	[Anzahl Plätze]	[Höchstbetrag] €	[Zuschusshöhe] €
Für die Maßnahme nach Nr. 5.4.1.2 der Richtlinie: xx €	[Anzahl Plätze]	[Höchstbetrag]€	[Zuschusshöhe] €
Für die Maßnahme nach Nr. 5.4.1.4 der Richtlinie: xx €	[Anzahl Plätze]	[Höchstbetrag]€	[Zuschusshöhe] €
<b>Summe:</b>	<b>[Summe Plätze]</b>	<b>[Summe Höchstbetrag]€</b>	<b>[Summe Zuschusshöhe] €</b>

### 2.) Berechnung entsprechend der zuwendungsfähigen Ausgaben:

	zuwendungsfähige Ausgaben	hiervon 90 %
Für die Maßnahme nach Nr. 5.4.1.1 der Richtlinie:	[Ausgabenbetrag] €	[Zuschusshöhe] €
Für die Maßnahme nach Nr. 5.4.1.2 der Richtlinie:	[Ausgabenbetrag] €	[Zuschusshöhe] €
Für die Maßnahme nach Nr. 5.4.1.4 der Richtlinie:	[Ausgabenbetrag] €	Hiervon 70 % [Zuschusshöhe] €
<b>Summe:</b>	<b>[Summe Ausgabenbetrag] €</b>	<b>[gesamte Zuschusshöhe] €</b>

### 3.) Ermittlung der Zuschusshöhe: (niedrigerer Zuschuss aus Ziffer 1 oder 2)

	Betrag gem. 1a) oder 2a)
Für die Maßnahme nach Nr. 5.4.1.1 der Richtlinie:	[finaler Zuschuss] €
Für die Maßnahme nach Nr. 5.4.1.2 der Richtlinie:	[finaler Zuschuss] €
Für die Maßnahme nach Nr. 5.4.1.4 der Richtlinie:	[finaler Zuschuss] €
<b>Summe:</b>	<b>[ Summe finaler Zuschuss] €</b>

### 4.) insgesamt zu bewilligender Zuschuss

**[grds. mögliche Fördermittel] €**

Abzüglich einer Vorförderung i. H.v xx € = **Zuschuss xx €**

Erläuterung zu der Vorförderung:

[Kommentar zur Kürzung der Anrechnung]

21630

**Berichtigung der Richtlinie zur Gewährung von  
Zuwendungen für Maßnahmen zur Stärkung der  
alltagsintegrierten sprachlichen Bildungsarbeit  
in Kindertageseinrichtungen**

Vom 2. Februar 2024

Die Richtlinie zur Gewährung von Zuwendungen für Maßnahmen zur Stärkung der alltagsintegrierten sprachlichen Bildungsarbeit in Kindertageseinrichtungen vom 6. Dezember 2023 (MBl. NRW. S. 1484) wurde versehentlich ohne Anlagen abgedruckt.

Die Anlagen aus dem Anhang zu dieser Berichtigung werden der Richtlinie zur Gewährung von Zuwendungen für Maßnahmen zur Stärkung der alltagsintegrierten sprachlichen Bildungsarbeit in Kindertageseinrichtungen angefügt.

Düsseldorf, den 2. Februar 2024

Der Minister des Innern  
des Landes Nordrhein-Westfalen

Im Auftrag  
Monika Wißmann

**Antrag****auf Gewährung einer Zuwendung zur Förderung von Maßnahmen zur Stärkung der alltagsintegrierten sprachlichen Bildungsarbeit in Kindertageseinrichtungen (Förderung nordrhein-westfälischer Sprach-Kitas)**

An den  
Landschaftsverband Rheinland  
-Landesjugendamt-  
50663 Köln

**1. Antragsteller (Jugendamt)**

Name			JA-Nr.
Anschrift			
Ansprechperson und Kontaktdaten	Name		
	Telefon-Nr.	E-Mail-Adresse	
<input type="checkbox"/> Ich bin damit einverstanden, dass die Überweisung auf die KiBiz-Bankverbindung erfolgt.			
<b>Abweichende Bankverbindung (nur falls KiBiz- Bankverbindung nicht möglich)</b>	IBAN	BIC	
	Bezeichnung des Kreditinstituts		
Verwendungszweck/ Buchungszeichen (max. 49 Zeichen)			

**2. Gegenstand der Zuwendung**

Die Zuwendung dient der Stärkung der alltagsintegrierten sprachlichen Bildungsarbeit in Kindertageseinrichtungen durch Förderung von zusätzlichen Fachkräften für sprachliche Bildung in Kindertageseinrichtungen bzw. prozessbegleitende Fachberatungen

Die Zuwendung wird in der Zeit vom

- 01.01.2024.-31.07.2024  
 01.08.2024.-31.07.2025  
 01.08.2025.-31.07.2026

gewährt für sozialversicherungspflichtig beschäftigtes Personal im Umfang von auf den Durchführungszeitraum betrachtet durchschnittlich 19,5 Wochenarbeitsstunden sowie maßnahmenbezogenen Sachausgaben.

**3. Voraussetzungen**

Die Zuwendung kann nur unter der Voraussetzung gewährt werden, dass die Maßnahme(n) Sprach-

förderkräfte und / oder die Maßnahme Fachberatung im Jahr 2023 auf Grundlage der „Richtlinie zur Gewährung von Zuwendungen für Maßnahmen zur Stärkung der alltagsintegrierten sprachlichen Bildungsarbeit in Kindertageseinrichtungen, Runderlass des Ministeriums für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration vom 30. Mai 2023, Ministerialblatt (MBL NRW.) Ausgabe 2023 Nr. 22 vom 15.6.2023, Seite 549 bis 568, gefördert wurden.

**4. Beantragte Zuwendung für den Zeitraum**

- 01.01.2024.-31.07.2024
- 01.08.2024.-31.07.2025
- 01.08.2025.-31.07.2026

Gesamtdarstellung der Ausgaben in Euro. Eine Einzelaufstellung nach Träger ist in der Anlage zum Antrag vorzunehmen. Für die Maßnahme Sprachförderkräfte beträgt die maximale Festbetragsfinanzierung 25.000 €, für die Maßnahme Fachberatung beträgt die maximale Festbetragsfinanzierung 32.000 €.

Anzahl der Träger	Durchgeführte Maßnahme(n)	Summen	Fälligkeit 2023	Fälligkeit 2024	Fälligkeit 2025	Fälligkeit 2026
	Maßnahme (n) Sprachförderkräfte					
	Maßnahme(n) Fachberatung					
Gesamtausgaben		Euro	Euro	Euro	Euro	Euro
abzgl. weiterer öffentl. Mittel		Euro	Euro	Euro	Euro	Euro
abzgl. Leistungen Dritter		Euro	Euro	Euro	Euro	Euro
Beantragte Zuwendung		Euro	Euro	Euro	Euro	Euro

**5. Nachweis der Förderung**

Hiermit bestätige ich rechtsverbindlich, dass

- die beantragten Maßnahmen Sprachförderkräfte und / oder die Maßnahmen Fachberatung im Jahr 2023 auf Grundlage der Richtlinie zur Gewährung von Zuwendungen für Maßnahmen zur Stärkung der alltagsintegrierten sprachlichen Bildungsarbeit in Kindertageseinrichtungen, Runderlass des Ministeriums für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration vom 30. Mai 2023 gefördert wurden.
- die Träger der Maßnahmen
  - a) trägerseitige Unterstützungsleistungen zur Vorhabenumsetzung und geplante Arbeitsschritte zum gemeinsamen Lernen mit den Fachkräften unter Berücksichtigung der Bedarfe der Verbundeinrichtungen machen sowie

- b) bei Maßnahmen zusätzlicher Fachkräfte für sprachliche Bildung eine Eingruppierung in TVöD S8B oder eine vergleichbare Vergütung erfolgt oder bei Maßnahmen der prozessbegleitenden Fachberatung eine Eingruppierung in TVöD S17 oder eine vergleichbare Vergütung erfolgt.

- das eingesetzte Personal über die Qualifikation einer pädagogischen Fachkraft entsprechend den in NRW für Fachkräfte in Kindertageseinrichtungen bestehenden Bestimmungen oder über abweichende Qualifikationen bei Vorliegen einschlägiger beruflicher Erfahrungen im Bereich der frühkindlichen Bildung und Förderung oder sprachlicher Bildungsarbeit verfügt.

## 6. Erklärungen des Antragsstellers

- 6.1. Ich nehme zur Kenntnis, dass kein Rechtsanspruch auf die Gewährung der Zuwendung besteht.
- 6.2. Ich bestätige, dass ich der Bewilligungsbehörde auf Verlangen die zur Aufklärung des Sachverhalts und Bearbeitung meines Antrags erforderlichen Unterlagen und Informationen unverzüglich zur Verfügung stelle.
- 6.3. Mir ist bekannt, dass sicherzustellen ist, dass den Bewilligungsbehörden, dem Landesrechnungshof NRW oder von diesen Stellen Beauftragten auf Verlangen die Prüfung der zweckentsprechenden Verwendung an Ort und Stelle ermöglicht wird.
- 6.4. Mir ist bekannt, dass im Falle einer Überkompensation die erhaltene Zuwendung ganz oder teilweise zurückzuzahlen ist.
- 6.5. Ich bestätige, dass ich mit der Zuwendung wirtschaftlich und sparsam verfahren werde.
- 6.6. Ich versichere, dass alle Angaben vollständig und richtig sind.

---

Ort, Datum

Rechtsverbindliche Unterschrift

---

(Name, Funktion)

**Antrag****auf Gewährung einer Zuwendung zur Förderung von Maßnahmen zur Stärkung der alltagsintegrierten sprachlichen Bildungsarbeit in Kindertageseinrichtungen (Förderung nordrhein-westfälischer Sprach-Kitas)**

An den  
Landschaftsverband Westfalen-Lippe  
-Landesjugendamt-  
48133 Münster

**1. Antragsteller (Jugendamt)**

Name			JA-Nr.
Anschrift			
Ansprechperson und Kontaktdaten	Name		
	Telefon-Nr.	E-Mail-Adresse	
<input type="checkbox"/> Ich bin damit einverstanden, dass die Überweisung auf die KiBiz-Bankverbindung erfolgt.			
<b>Abweichende Bankverbindung (nur falls KiBiz- Bankverbindung nicht möglich)</b>	IBAN	BIC	
	Bezeichnung des Kreditinstituts		
Verwendungszweck/ Buchungszeichen (max. 49 Zeichen)			

**2. Gegenstand der Zuwendung**

Die Zuwendung dient der Stärkung der alltagsintegrierten sprachlichen Bildungsarbeit in Kindertageseinrichtungen durch Förderung von zusätzlichen Fachkräfte für sprachliche Bildung in Kindertageseinrichtungen bzw. prozessbegleitende Fachberatungen

Die Zuwendung wird in der Zeit vom

01.01.2024.-31.07.2024

01.08.2024.-31.07.2025

01.08.2025.-31.07.2026

gewährt für sozialversicherungspflichtig beschäftigtes Personal im Umfang von auf den Durchführungszeitraum betrachtet durchschnittlich 19,5 Wochenarbeitsstunden sowie maßnahmenbezogenen Sachausgaben.

**3. Voraussetzungen**

Die Zuwendung kann nur unter der Voraussetzung gewährt werden, dass die Maßnahme(n) Sprach-

förderkräfte und / oder die Maßnahme Fachberatung im Jahr 2023 auf Grundlage der „Richtlinie zur Gewährung von Zuwendungen für Maßnahmen zur Stärkung der alltagsintegrierten sprachlichen Bildungsarbeit in Kindertageseinrichtungen, Runderlass des Ministeriums für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration vom 30. Mai 2023, Ministerialblatt (MBL NRW.) Ausgabe 2023 Nr. 22 vom 15.6.2023, Seite 549 bis 568, gefördert wurden.

#### 4. Beantragte Zuwendung für den Zeitraum

- 01.01.2024.-31.07.2024
- 01.08.2024.-31.07.2025
- 01.08.2025.-31.07.2026

Gesamtdarstellung der Ausgaben in Euro. Eine Einzelaufstellung nach Träger ist in der Anlage zum Antrag vorzunehmen. Für die Maßnahme Sprachförderkräfte beträgt die maximale Festbetragsfinanzierung 25.000 €, für die Maßnahme Fachberatung beträgt die maximale Festbetragsfinanzierung 32.000 €.

Anzahl der Träger	Durchgeführte Maßnahme(n)	Summen	Fälligkeit 2023	Fälligkeit 2024	Fälligkeit 2025	Fälligkeit 2026
	Maßnahme (n) Sprachförderkräfte					
	Maßnahme(n) Fachberatung					
Gesamtausgaben		Euro	Euro	Euro	Euro	Euro
abzgl. weiterer öffentl. Mittel		Euro	Euro	Euro	Euro	Euro
abzgl. Leistungen Dritter		Euro	Euro	Euro	Euro	Euro
Beantragte Zuwendung		Euro	Euro	Euro	Euro	Euro

#### 5. Nachweis der Förderung

Hiermit bestätige ich rechtsverbindlich, dass

- die beantragten Maßnahmen Sprachförderkräfte und / oder die Maßnahmen Fachberatung im Jahr 2023 auf Grundlage der Richtlinie zur Gewährung von Zuwendungen für Maßnahmen zur Stärkung der alltagsintegrierten sprachlichen Bildungsarbeit in Kindertageseinrichtungen, Runderlass des Ministeriums für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration vom 30. Mai 2023 gefördert wurden.
- die Träger der Maßnahmen
- a) trägerseitige Unterstützungsleistungen zur Vorhabenumsetzung und geplante Arbeitsschritte zum gemeinsamen Lernen mit den Fachkräften unter Berücksichtigung der Bedarfe der Verbundeinrichtungen machen sowie

- b) bei Maßnahmen zusätzlicher Fachkräfte für sprachliche Bildung eine Eingruppierung in TVöD S8B oder eine vergleichbare Vergütung erfolgt oder bei Maßnahmen der prozessbegleitenden Fachberatung eine Eingruppierung in TVöD S17 oder eine vergleichbare Vergütung erfolgt.

- das eingesetzte Personal über die Qualifikation einer pädagogischen Fachkraft entsprechend den in NRW für Fachkräfte in Kindertageseinrichtungen bestehenden Bestimmungen oder über abweichende Qualifikationen bei Vorliegen einschlägiger beruflicher Erfahrungen im Bereich der frühkindlichen Bildung und Förderung oder sprachlicher Bildungsarbeit verfügt.

## 6. Erklärungen des Antragsstellers

- 6.1. Ich nehme zur Kenntnis, dass kein Rechtsanspruch auf die Gewährung der Zuwendung besteht.
- 6.2. Ich bestätige, dass ich der Bewilligungsbehörde auf Verlangen die zur Aufklärung des Sachverhalts und Bearbeitung meines Antrags erforderlichen Unterlagen und Informationen unverzüglich zur Verfügung stelle.
- 6.3. Mir ist bekannt, dass sicherzustellen ist, dass den Bewilligungsbehörden, dem Landesrechnungshof NRW oder von diesen Stellen Beauftragten auf Verlangen die Prüfung der zweckentsprechenden Verwendung an Ort und Stelle ermöglicht wird.
- 6.4. Mir ist bekannt, dass im Falle einer Überkompensation die erhaltene Zuwendung ganz oder teilweise zurückzuzahlen ist.
- 6.5. Ich bestätige, dass ich mit der Zuwendung wirtschaftlich und sparsam verfahren werde.
- 6.6. Ich versichere, dass alle Angaben vollständig und richtig sind.

---

Ort, Datum

Rechtsverbindliche Unterschrift

---

(Name, Funktion)

**Verwendungsnachweis / Zwischenverwendungsnachweis**  
**des örtlichen Jugendamts gegenüber der zuständigen Bewilligungsbehörde**  
**für Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen zur Stärkung der alltagsintegrierten**  
**sprachlichen Bildungsarbeit in Kindertageseinrichtungen (Förderung nordrhein-westfälischer**  
**Sprach-Kitas)**

für den Zeitraum

01.01.2024.-31.07.2024

01.08.2024.-31.07.2025

01.08.2025.-31.07.2026

**An den**

**Landschaftsverband Rheinland/Westfalen-Lippe**

**-Landesjugendamt-**

**PLZ**

**Ort**

**1. Allgemeine Angaben**

Name		
Anschrift		
Ansprechperson und Kontakt Daten	Name	Funktion
	Telefon-Nr.	E-Mail-Adresse

**Mit Bescheid des Landesjugendamtes vom                      wurden zur Finanzierung der o. g. Maßnahme**  
**Mittel i. H. v.                      Euro bewilligt.**

**Davon wurden insgesamt Mittel i. H. v.                      Euro ausgezahlt.**

**2. Einsatz der Zuwendung**

2.1 Nach Meldungen der Träger wurden von den zusätzlichen Fachkräften für sprachliche Bildung (Bitte Anzahl eintragen)

für die Beratung, Begleitung und fachliche Unterstützung von sonstigen Fachkräften für die alltagsintegrierte sprachliche Bildungsarbeit eingesetzt,

für die Weiterentwicklung der Zusammenarbeit mit den Familien eingesetzt,

für die Weiterentwicklung der inklusiven Bildung eingesetzt.

Zusätzlich wurden                      weitere Fachkräfte der Einrichtungen im Rahmen der Maßnahme Sprachförderkräfte befähigt, diese Handlungsfelder umzusetzen

Gesamtzahl der Personen, die als zusätzliche Fachkräfte für sprachliche Bildung eingesetzt sind	
---	--

2.2 Nach Meldungen der Träger wurden von den Personen, die als zusätzliche prozessbegleitende Fachberatung tätig waren, (Bitte Anzahl angeben)

überwiegend für die Begleitung der zusätzlichen Fachkräfte für sprachliche Bildung, Kita-Leitungen und der Kita-Teams inhouse mit dem Ziel eingesetzt, die Qualität der Einrichtungen zu erhöhen,

überwiegend für die Qualifizierung von Tandems aus zusätzlichen Fachkräften und Kita-Leitungen zu den Handlungsfeldern des Programms unter Berücksichtigung des Wechselspiels von Theorie, Praxis- und Reflexionsphasen sowie die Koordination von externen Fortbildungen beziehungsweise Qualifizierungen eingesetzt,

überwiegend für die Förderung von Teambildungsprozessen eingesetzt,

überwiegend für die Unterstützung der Einrichtungen bei der Konzeptentwicklung in den Bereichen sprachliche Bildung, Zusammenarbeit mit Familien und inklusive Bildung eingesetzt,

überwiegend für die Organisation des Austauschs mit den zusätzlichen Fachkräften in den Einrichtungen des Verbunds eingesetzt,

überwiegend für die Wahrnehmung einer Mittlerfunktion zwischen verschiedenen anderen Akteuren eingesetzt.

Gesamtzahl der Personen, die als zusätzliche prozessbegleitende Fachberatung eingesetzt sind	
--	--

2.3 Darüber hinaus wurden Maßnahmen im Bereich Sachkosten durchgeführt (bitte ankreuzen):

- Ja    Nein

### 3. Zahlenmäßiger Nachweis

Gesamtdarstellung der Ausgaben (in €), eine Einzelaufstellung ist in der Anlage zum Verwendungsnachweis vorzunehmen.

Personalausgaben (gesamt)	
- davon für Sprachförderkräfte	
- davon für Fachberatung	
Sachkosten	
<b>Gesamtausgaben</b>	=
abzgl. weiterer öffentlicher Mittel	-
abzgl. Leistungen Dritter	-
<b>Ist-Ergebnis</b>	=

**4. Nachweis der Verwendung der Zuwendung (in €)**

berücksichtigungsfähige Ausgaben lt. Excel Tabelle	
erhaltene Zuwendung	
überzahlte Mittel	
<ul style="list-style-type: none"> <li>- davon für Sprachförderkräfte <ul style="list-style-type: none"> <li>o für den Zeitraum vom 1. Januar 2024 bis zum 31. Juli 2024 nach Nr. 5.4.2.1a) der Förderrichtlinie</li> <li>o für den Zeitraum vom 1. August 2024 bis zum 31. Juli 2025 nach Nr. 5.4.2.2a) der Förderrichtlinie</li> <li>o für den Zeitraum vom 1. August 2025 bis zum 31. Juli 2026 nach Nr. 5.4.2.3a) der Förderrichtlinie</li> </ul> </li> </ul>	Tage x 68 Euro =      Euro
<ul style="list-style-type: none"> <li>- davon für Fachberatungen <ul style="list-style-type: none"> <li>o für den Zeitraum vom 1. Januar 2024 bis zum 31. Juli 2024 nach Nr. 5.4.2.1b) der Förderrichtlinie</li> <li>o für den Zeitraum vom 1. August 2024 bis zum 31. Juli 2025 nach Nr. 5.4.2.2b) der Förderrichtlinie</li> <li>o für den Zeitraum vom 1. August 2025 bis zum 31. Juli 2026 nach Nr. 5.4.2.3b) der Förderrichtlinie</li> </ul> </li> </ul>	Tage x 87 Euro =      Euro
<ul style="list-style-type: none"> <li>- davon aus anderen Gründen</li> </ul>	
ggf. getätigte Rückerstattung i.H.v.	
Rückerstattung wurde angewiesen am	

**5. Erklärungen**

Es wird bestätigt, dass

die Allgemeinen und Besonderen Nebenbestimmungen des Zuwendungsbescheids beachtet wurden und

die Ausgaben notwendig waren und wirtschaftlich und sparsam verfahren worden ist.

Ich versichere, dass alle Angaben vollständig und richtig sind.

---

Ort, Datum

Rechtsverbindliche Unterschrift

---

(Name, Funktion)

**Verwendungsnachweis / Zwischenverwendungsnachweis  
des Trägers zur Vorlage beim örtlichen Jugendamt**

**für Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen zur Stärkung der alltagsintegrierten sprachlichen Bildungsarbeit in Kindertageseinrichtungen (Förderung nordrhein-westfälischer Sprach-Kitas)**

für den Zeitraum

- 01.01.2024.-31.07.2024
- 01.08.2024.-31.07.2025
- 01.08.2025.-31.07.2026

**An das  
Jugendamt X  
PLZ  
Ort**

**1. Allgemeine Angaben**

Name		
Anschrift		
Ansprechperson und Kontaktdaten	Name	Funktion
	Telefon-Nr.	E-Mail-Adresse

**Mit Bescheid des Jugendamtes vom                      wurden zur Finanzierung der o. g. Maßnahme Mittel i. H. v.                      Euro bewilligt.**

**Davon wurden insgesamt Mittel i. H. v.                      Euro ausgezahlt.**

**2. Einsatz der Zuwendung**

2.1 Die zusätzlichen Fachkräfte für sprachliche Bildung wurden überwiegend für folgende Tätigkeiten eingesetzt (bitte ankreuzen):

- die Beratung, Begleitung und fachliche Unterstützung von sonstigen Fachkräften für die alltagsintegrierte sprachliche Bildungsarbeit
- die Weiterentwicklung der Zusammenarbeit mit den Familien
- die Weiterentwicklung der inklusiven Bildung
- Zusätzlich wurden weitere Fachkräfte der Einrichtungen im Rahmen der Maßnahme Sprachförderkräfte befähigt, diese Handlungsfelder umzusetzen

Anzahl der Personen, die als zusätzliche Fachkräfte für sprachliche Bildung eingesetzt sind	
---	--

2.2 Die zusätzliche prozessbegleitende Fachberatung wurde überwiegend für folgende Tätigkeiten eingesetzt (bitte ankreuzen):

- die Begleitung der zusätzlichen Fachkräfte für sprachliche Bildung, Kita-Leitungen und der Kita-Teams inhouse mit dem Ziel, die Qualität der Einrichtungen zu erhöhen
- die Qualifizierung von Tandems aus zusätzlichen Fachkräften und Kita-Leitungen zu den Handlungsfeldern des Programms unter Berücksichtigung des Wechselspiels von Theorie, Praxis- und Reflexionsphasen sowie die Koordination von externen Fortbildungen beziehungsweise Qualifizierungen
- die Förderung von Teambildungsprozessen
- die Unterstützung der Einrichtungen bei der Konzeptentwicklung in den Bereichen sprachliche Bildung, Zusammenarbeit mit Familien und inklusive Bildung
- die Organisation des Austauschs mit den zusätzlichen Fachkräften in den Einrichtungen des Verbunds
- die Wahrnehmung einer Mittlerfunktion zwischen verschiedenen anderen Akteuren

Anzahl der Personen, die als zusätzliche prozessbegleitende Fachberatung eingesetzt sind	
--	--

2.3 Darüber hinaus wurden Maßnahmen im Bereich Sachkosten durchgeführt (bitte ankreuzen):

- Ja  Nein

### 3. Zahlenmäßiger Nachweis

Gesamtdarstellung der Ausgaben (in €), eine Einzelaufstellung ist in der Anlage zum Verwendungsnachweis vorzunehmen.

Personalausgaben (gesamt)	
- davon für Sprachförderkräfte	
- davon für Fachberatung	
Sachkosten	
<b>Gesamtausgaben</b>	=
abzgl. weiterer öffentlicher Mittel	-
abzgl. Leistungen Dritter	-
<b>Ist-Ergebnis</b>	=

### 4. Nachweis der Verwendung der Zuwendung (in €)

berücksichtigungsfähige Ausgaben lt. Excel Tabelle	
---	--

erhaltene Zuwendung	
überzahlte Mittel	
- davon für Sprachförderkräfte <ul style="list-style-type: none"> <li>○ für den Zeitraum vom 1. Januar 2024 bis zum 31. Juli 2024 nach Nr. 5.4.2.1a) der Förderrichtlinie</li> <li>○ für den Zeitraum vom 1. August 2024 bis zum 31. Juli 2025 nach Nr. 5.4.2.2a) der Förderrichtlinie</li> <li>○ für den Zeitraum vom 1. August 2025 bis zum 31. Juli 2026 nach Nr. 5.4.2.3a) der Förderrichtlinie</li> </ul>	Tage x 68 Euro = Euro
- davon für Fachberatungen <ul style="list-style-type: none"> <li>○ für den Zeitraum vom 1. Januar 2024 bis zum 31. Juli 2024 nach Nr. 5.4.2.1b) der Förderrichtlinie</li> <li>○ für den Zeitraum vom 1. August 2024 bis zum 31. Juli 2025 nach Nr. 5.4.2.2b) der Förderrichtlinie</li> <li>○ für den Zeitraum vom 1. August 2025 bis zum 31. Juli 2026 nach Nr. 5.4.2.3b) der Förderrichtlinie</li> </ul>	Tage x 87 Euro = Euro
- davon aus anderen Gründen	
ggf. getätigte Rückerstattung i.H.v.	
Rückerstattung wurde angewiesen am	

**5. Erklärungen**

Es wird bestätigt, dass

die Allgemeinen und Besonderen Nebenbestimmungen des Zuwendungsbescheids beachtet wurden und

die Ausgaben notwendig waren und wirtschaftlich und sparsam verfahren worden ist.

Ich versichere, dass alle Angaben vollständig und richtig sind.

Ort, Datum

Rechtsverbindliche Unterschrift

\_\_\_\_\_  
(Name, Funktion)

**II.****Ministerpräsident****Berufskonsularische Vertretung  
der Islamischen Republik Iran  
in Frankfurt am Main**

Bekanntmachung  
des Ministerpräsidenten  
M 4 - 02.04 - 1/24

Vom 31. Januar 2024

Die Bundesregierung hat dem zum Leiter der berufskonsularischen Vertretung der Islamischen Republik Iran in Frankfurt am Main ernannten Herrn Mansour AIROM am 26. Januar 2024 das Exequatur als Generalkonsul erteilt.

Der Konsularbezirk umfasst die Länder Hessen, Nordrhein-Westfalen (mit Ausnahme der Regierungsbezirke Münster und Detmold), Rheinland-Pfalz und Saarland.

Das dem bisherigen Generalkonsul, Herrn Mahdi BABA KAZEMI, am 03. Januar 2019 erteilte Exequatur ist erloschen.

– MBl. NRW. 2024 S. 268

**Berufskonsularische Vertretung  
der Tunesischen Republik in Bonn**

Bekanntmachung  
des Ministerpräsidenten  
M 4 - 03.50 - 1/24

Vom 31. Januar 2024

Die Bundesregierung hat dem zum Leiter der berufskonsularischen Vertretung der Tunesischen Republik in Bonn ernannten Herrn Mustapha ZIRI am 29. Januar 2024 das Exequatur als Generalkonsul erteilt. Der Konsularbezirk umfasst die Länder Nordrhein-Westfalen, Hessen, Rheinland-Pfalz und das Saarland.

Das dem bisherigen Generalkonsul, Herrn Ben ROMDHANE, am 24. November 2017 erteilte Exequatur ist erloschen.

– MBl. NRW. 2024 S. 268

**Berufskonsularische Vertretung  
von Australien in Frankfurt am Main**

Bekanntmachung  
des Ministerpräsidenten  
M 4 - 01.13 - 1/24

Vom 5. Februar 2024

Die Bundesregierung hat der zur Leiterin der berufskonsularischen Vertretung von Australien in Frankfurt am Main ernannten Frau Kelly Irene MATTHEWS am 31. Januar 2024 das Exequatur als Generalkonsulin erteilt.

Der Konsularbezirk umfasst die Länder Hessen, Baden-Württemberg, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz und Saarland.

Das der bisherigen Generalkonsulin, Frau Anna Leigh FEDELES, am 29. Oktober 2019 erteilte Exequatur ist erloschen.

– MBl. NRW. 2024 S. 268

**Berufskonsularische Vertretung  
der Sozialistischen Republik Vietnam  
in Frankfurt am Main**

Bekanntmachung  
des Ministerpräsidenten  
M 4 - 03.63 - 1/24

Vom 5. Februar 2024

Die Bundesregierung hat dem zum Leiter der berufskonsularischen Vertretung der Sozialistischen Republik Vietnam in Frankfurt am Main ernannten Herrn Luu Xuan DONG am 01.02.2024 das Exequatur als Generalkonsul erteilt.

Der Konsularbezirk umfasst die Länder Hessen, Bayern, Baden-Württemberg, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz und das Saarland.

Das dem bisherigen Generalkonsul, Herrn Le Quang LONG, am 30.12.2020 erteilte Exequatur ist erloschen.

– MBl. NRW. 2024 S. 268

**III.****Landschaftsverband Westfalen-Lippe****Jahresabschlüsse zum 31.12.2022 der  
Einrichtungen des LWL-PsychiatrieVerbundes  
und der LWL-Maßregelvollzugseinrichtungen  
Westfalen**

Bekanntmachung  
des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe

Vom 10. Januar 2024

Die Jahresabschlüsse per 31.12.2022 der Einrichtungen des LWL-PsychiatrieVerbundes und der LWL-Maßregelvollzugseinrichtungen Westfalen des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe sind durch die zuständige Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen (GPA NRW) geprüft worden.

Die abschließenden Vermerke der Wirtschaftsprüfungsgesellschaften sowie die Jahresabschlüsse und die Verwendung der Jahresergebnisse sind im Internet öffentlich bekannt gemacht worden unter <https://www2.lwl.org/de/LWL/portal/der-lwl-im-ueberblick/der-lwl-zahlen/bekanntmachungen>.

Die Jahresabschlüsse und die Lageberichte können während der Dienststunden beim Landschaftsverband Westfalen-Lippe in 48147 Münster, Hörsterplatz 2, Zimmer V 2.39, 2. OG und bei den Verwaltungen der LWL-Kliniken eingesehen werden.

Überdrucke sind gegen Kostenerstattung direkt beim Landschaftsverband Westfalen-Lippe anzufordern.

Münster, 10. Januar 2024

Der Direktor  
des Landschaftsverbandes  
Westfalen-Lippe

Dr. Georg L u n e m a n n

– MBl. NRW. 2024 S. 268



**Einzelpreis dieser Nummer 11,40 Euro**

zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

**Abonnementsbestellungen:** Grafenberger Allee 82, Fax (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 38 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf  
Bezugspreis halbjährlich 66,00 Euro (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 132,- Euro (Kalenderjahr), zahlbar im Voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Erscheinen anerkannt.

**In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.****Einzelbestellungen:** Grafenberger Allee 82, Fax: (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 41, 40237 Düsseldorf

Von Vorabensendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen.

Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Im Namen der Landesregierung, das Ministerium des Innern NRW, Friedrichstr. 62–80, 40217 Düsseldorf.

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177–3569